Aktenzeichen:
2 K 28/25

Offenburg, 18.11.2026

Amtsgericht Offenburg
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 12.02.2027	**09:30 Uhr**	**11, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Ortenberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur-stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Ortenberg	3805/1	Gebäude- und Freifläche	Zehntfreistraße 4	1.937	316
2	Ortenberg	3800	Landwirtschaftsfläche	Im Grießacker	180	316

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Dieses verfügt über ein Vollgeschoss (Erdgeschoss), ein ausgebautes Dachgeschoss und ist unterkellert. Westlich des Wohngebäudes befindet sich ein Anbau (Waschküche und Heizraum). Nördlich an das Einfamilienhaus schließt ein Ökonomiegebäude an. Die Wohnfläche beträgt ca. 148 m². Das ursprüngliche Baujahr ist 1890. Gute Wohnlage. In Teilbereichen ist ein Renovierungsrückstau ersichtlich. Die vordere Hälfte des Grundstücks wird als Bauland und die hintere als Freizeitgartengelände bewertet.

Verkehrswert: 430.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Bewertet als Freizeitgartengelände.

Verkehrswert: 4.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:
Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: **Landesoberkasse Baden-Württemberg**	Bank: **Baden-Württembergische Bank**
IBAN: **DE51 6005 0101 0008 1398 63**	BIC: **SOLADEST600**
Verwendungszweck: **2641757001703, Az. 2 K 28/25** **AG Offenburg**	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.